

Beschlussempfehlung:

§ 2 der Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von städtepartnerschaftlichen Beziehungen der Stadt Halle (Saale) erhält folgende Fassung:

„§ 2 Umfang der Förderung

- (1) Für Bürgerreisen in Partnerstädte und befreundete Städte kann ein Zuschuss in Höhe von ~~30~~ **50** Euro pro Person, höchstens jedoch 1.000 Euro je Fahrt gewährt werden. Für Anspruchsberechtigte des Halle-Passes kann ein Zuschuss in Höhe von 80 Euro pro Person gewährt werden. Die Anspruchsberechtigung und die tatsächliche Teilnahme an der Reise ist durch den Antragstellenden gegenüber der Stadt für jede Person nachzuweisen.
- (2) Besuchsprogramme für Gäste aus den Partnerstädten und befreundeten Städten können mit einem Zuschuss von bis zu 500 Euro unterstützt werden.
- (3) Bei Schüleraustauschfahrten in die Partnerstädte und befreundeten Städte der Stadt Halle (Saale) können Fahrtkostenzuschüsse in Höhe von ~~30~~ **50** Euro pro Person gewährt werden. Für Anspruchsberechtigte des Halle-Passes kann ein Zuschuss in Höhe von 80 Euro pro Person gewährt werden. Die Anspruchsberechtigung und die tatsächliche Teilnahme an der Reise ist durch den Antragstellenden gegenüber der Stadt für jede Person nachzuweisen.
Bei Gegenbesuchen von Schulklassen der Partnerstädte bzw. der befreundeten Städte in Halle (Saale) kann für die Gestaltung eines von der Schule ausgearbeiteten Programms ein Zuschuss von bis zu 500 Euro gewährt werden.“